

Der VGH zu ökologischen Flutungen

VGH Mannheim Urteil v. 23.9.2013

Randnummer **162**

„... Ökologische Flutungen stellen nach der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zweifellos **keine** Ausgleichsmaßnahme dar. Denn ein Ausgleich verlangt, dass die „beeinträchtigten Funktionen“ des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes - in gleichartiger Weise - wiederhergestellt werden müssen.

Die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise können und wollen die Ökologischen Flutungen aber nach ihrem Zweck **nicht** leisten.

Die Ökologischen Flutungen erfüllen jedoch die **Voraussetzungen** einer Ersatzmaßnahme. ...“